

§. 40. Nach Ablauf dieser Frist darf kein Konkordatsstand Jemanden, der nicht ein Diplom der Konkordatsprüfungskommission besitzt, die Berufsausübung gestatten, mit einziger Ausnahme der an schweizerischen medizinischen Fakultäten und Thierarzneischulen angestellten Professoren, welchen die betreffenden Stände immer die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung einräumen können.

Vericht über den Entwurf des Prüfungsreglements.

§. 1. Ihre Kommissionen mußten hinsichtlich der vorliegenden Prüfungsordnung von vorneherein auf Schwierigkeiten stoßen, die in der Natur eines Konkordates selbst lagen, jedoch nicht entstanden wären, wenn es sich um eine Zentralisation der Prüfungen gehandelt hätte. Wenn man bei Annahme dieses letztern Systems Frankreich nachgeahmt hätte, wo jede medizinische Fakultät Prüfungen abhält, die gleichzeitig die Doktorwürde und die Eigenschaft als Arzt und Wundarzt für das ganze Kaiserreich gewähren, während die drei höhern Schulen für Pharmazie und die drei Thierarzneischulen unmittelbar zur Ausübung der Apothekerkunst und der Thierheilkunde patentiren; oder wenn nach dem Vorgange Belgiens, dessen Institutionen sich mehr den unsrigen nähern, die Prüfungsjurys zu gleichen Theilen aus den Professoren jeder unserer medizinischen Fakultäten, unter Zuziehung von Professoren des eidg. Polytechnikums und vielleicht auch unserer philosophischen Fakultäten, wie ferner von Professoren unserer Thierarzneischulen gebildet worden wären, um durch sie die Bewilligung zur Ausübung der Heilkunde ertheilen zu lassen; — so hätten mit diesem System der Zentralisation die geeigneten Fachmänner sich bald gefunden; man hätte nur einer Zentralkommission mit je nach Bedürfniß wandelbaren Sitzungsorten bedurft und es wäre, da lokale Empfindlichkeiten nicht hätten berücksichtigt werden müssen, die bei einem Staatenbund und namentlich bei einem durch eine gewisse Anzahl von Ständen freiwillig abgeschlossenen Konkordate so natürlich sind, die Zusammensetzung der Prüfungskommission auch weit einfacher gewesen.

Nachdem die Bundesversammlung entschieden hatte, daß diese Angelegenheit nicht in ihre Befugnisse falle und ihre ganze Mitwirkung sich darauf beschränken müsse, die Kantone durch die Vermittlung des Bundesrathes zum Abschlusse eines dießfälligen Konkordates zu veranlassen, lag es in unserer Aufgabe, von dieser Grundlage ausgehend, dem Ziele entgegenzutreiben, und die vorstehenden Betrachtungen bezwecken nur der Konferenz klar zu machen, woher die nothwendig komplizirte Organisation der Prüfungskommission rührt, die wir ihr vorzuschlagen die Ehre haben.

Es boten sich zwei Verfahren dar: das eine im Herausloosen aus den Vorschlägen der beteiligten Kantone, das andere darin bestehend, daß die Wahlen in die Kommission durch die Konferenz selbst vorgenommen würden. Wir konnten nicht anstehen, das zweite vorzuziehen, bei welchem es den Ständen immer noch frei steht, sich durch Anhörung der kantonalen Sanitätskommissionen oder in der ihnen sonst sachdienlich erscheinenden Weise vorher aufzuklären, um ihre Abgeordneten zu instruiren. Die Konferenz wird bei ihren Wahlen zu nichts anderm verpflichtet sein, als die Interessen der Wissenschaft und der verschiedenen Kantone gehörig im Auge zu behalten, und sie wird auch nicht gebunden sein, dieselben alle in einem gegebenen Verhältnisse in der Kommission vertreten zu lassen, was große praktische Schwierigkeiten nach sich ziehen und das Ziel durchaus verfehlen dürfte. Diese Wahlen werden von höchster Wichtigkeit sein, und wenn wir eines befürchten, so ist es die Schwierigkeit, unter den einer irgend bedeutenden Kundenschaft sich erfreuenden tüchtigen Praktikern eine genügende Anzahl von Männern zu finden, welche bei den alljährlich zweimal nöthig werdenden Ortsveränderungen sich herbeilassen werden, diese Berrichtungen zu übernehmen; und doch wird gerade auf solche die Konferenz bei den Wahlen ihr Auge werfen müssen.

Da wir weiter unten (S. 3) auf die Gründe zurückkommen werden, welche uns bewogen haben, eventuell drei Prüfungsabtheilungen zu beantragen, so bemerken wir jetzt hierüber nichts, sondern schließen unsere Betrachtungen über diesen ersten Artikel, indem wir nur noch hervorheben, daß uns der für die Amtsdauer der Kommission vorgeschlagene Termin von vier Jahren als der geeignetste erschien. Wollte man denselben verlängern, so würde man Gefahr laufen, Niemand zu finden, der sich dazu herbeilassen wollte, und ein kleinerer wäre entschieden zu kurz.

§. 2. Der eventuelle Antrag auf drei statt nur zwei Prüfungsabtheilungen würde an und für sich genügen, um die Nothwendigkeit darzuthun, den leitenden Ausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden, damit jede Abtheilung durch eines derselben präsidirt werden könne. Je nach der Zahl der Sektionen würden ihre gegenseitigen Obliegenheiten einigermaßen sich ändern. Während nämlich nach den ursprünglichen Vorschlägen der Expertenkommission der Aftuar des leitenden Ausschusses im Allgemeinen die Befugnisse seines Amtes bei einer der Abtheilungen zu verrichten hätte, so wird er nun bei der Bildung von drei Abtheilungen nothwendig den Vorsitz in einer derselben führen müssen. Demnach dürfte es auch nöthig werden, einen der Examinatoren zu bezeichnen, der in Krankheitsfällen oder bei Abwesenheit des einen oder andern Mitgliedes des leitenden Ausschusses dasselbe zu vertreten hätte. Die Befugnisse der drei Mitglieder dieses Ausschusses machen für jedes die Kenntniß des Deutschen und des Französischen nothwendig; eines derselben sollte natürlich auch das Italienische verstehen. So vortheilhaft in gewissen Hinsichten es auch wäre, wenn die Mitglieder des Ausschusses in der nämlichen Stadt wohntün, so würden

damit doch andere, auf der Hand liegende Uebelstände verbunden sein und sie werden vielmehr aus drei verschiedenen Kantonen gewählt werden müssen, nicht nur aus Rücksicht auf diese, sondern damit auch nicht die Befürchtung einer Parteilichkeit im leitenden Ausschusse für oder gegen diesen oder jenen Bewerber aufkommen könne.

§. 3. Unerläßlich ist, daß die Prüfungskommission Rücksicht auf die drei Nationalsprachen der Schweiz nehme, in welchen die verschiedenen Zweige der Heilkunde studirt werden können. Das Romanische, das in keiner höhern Erziehungsanstalt gesprochen wird, ist ausgeschlossen. Der Umstand aber, daß das Italienische nur in einem Kanton (Tessin) und einzigen anstoßenden kleinen Thälern Graubündens gesprochen wird, bringt schon seine große Schwierigkeit mit sich. Den Eidgenossen italienischer Zunge eine besondere Prüfungsabtheilung geben, hieße eine Kantonalkommission zu ihren Gunsten aufstellen, was den von der Konferenz gefaßten Beschlüssen durchaus zuwider liefe. Die größere Verwandtschaft zwischen dieser und der französischen Sprache und die größere Wahrscheinlichkeit, eher in der französischen Schweiz Praktiker, die das Italienische genügend verstehen, um Prüfungen in dieser Sprache abzuhalten, oder tessinische Aerzte, die in einer französisch befragenden Prüfungsjury sitzen können, zu finden, als diese Ergebnisse in der Verbindung Tessins mit seinen deutsch sprechenden Nachbarn erzielen zu können, hatten die Expertenkommission veranlaßt, Ihnen die Aufstellung einer französisch-italienischen Prüfungsabtheilung vorzuschlagen.

Sowohl um das ohnehin schon sehr verwickelte Triebwerk der Prüfungskommission zu vereinfachen, als um durch alle möglichen Mittel zu verhüten, daß die Konkordatsprüfungen, je nach der Abtheilung, vor der sie bestanden werden, ungleichen Werth erhalten, hatte Ihre Expertenkommission nur eine deutsche Abtheilung beantragt. In der Sitzung der beiden vereinigten Kommissionen aber wurde dieser Vorschlag ernstlich angegriffen. Die Kantone der deutschen Schweiz, welche sich den Opfern unterziehen, die der Unterhalt einer Hochschule erfordert, wünschen, und das mit Recht, daß auch eine der jährlichen Sitzungen der Prüfungskommission bei ihnen stattfinde; die Arbeit einer einzigen deutschen Abtheilung wäre wahrscheinlich doppelt so groß, als die der französisch-italienischen Abtheilung; endlich entfernt man sich bei einer Zweitheilung etwas weniger von dem Wunsche mehrerer Kantone, die kantonalen Prüfungskommissionen beizubehalten. Andererseits wird man aber erst, nachdem die Zahl der dem Konkordate beitretenden Kantone bekannt sein wird, über die Zweckmäßigkeit der Aufstellung von zwei oder nur einer deutschen Abtheilung entscheiden können und demgemäß haben wir in unserm Entwurfe einen Ausweg offen gelassen, der unserer Meinung nach so viel besagt, als „zwei deutsche Abtheilungen, wenn die Zahl der dem Konkordate beitretenden Kantone hiefür genügt, sonst aber nur eine.“ Es ist dieß eine, für einen Entwurf wie der vorliegende notwendige Freiheit, die eben nicht mehr überraschen

wird, als wenn man von einer französisch-italienischen Abtheilung sprechen hört, während fast bloß Tessin dem Konkordat fremd zu bleiben brauchte, um sie in eine rein französische zu verwandeln.

Unten folgende Zusammenstellung der an Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Thierärzte in den zwei Jahren 1859 und 1860 erteilten Patente hat uns hier am Platze geschienen, um damit annähernd darzuthun, durch wie viele Mitglieder das ärztliche Personal der Schweiz alljährlich in den verschiedenen Kantonen sich erneuert. Wenn sie auch nicht genügt, um alle Durchschnittszahlen herzustellen, so vermag sie doch eine annähernde Idee zu verschaffen von der Aufgabe, welche die Prüfungskommission alljährlich zu erfüllen haben wird; von der beziehungsweise Anzahl von Kandidaten deutscher Sprache und solchen, welche der französisch-italienischen Prüfungsabtheilung zufallen würden; von dem Zahlenverhältnisse zwischen den zu patentirenden Aerzten, Apothekern und Thierärzten u. s. w.

Kantone	Aerzte und Wundärzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Im Ganzen.
Zürich	11	2	1	14
Bern deutsch	5	6	7	20
französisch	2	0	0	
Luzern	9	1	2	12
Uri	2	0	0	2
Schwyz	2	0	3	5
Unterwalden ob dem Wald	0	0	1	1
" nid dem Wald	0	0	0	0
Glarus	4	2	1	7
Zug	2	0	0	2
Freiburg französisch	1	2	0	3
deutsch	0	0	0	
Solothurn	0	1	1	2
Basel-Stadt	4	2	0	6
Basel-Landschaft	1	0	0	1
Schaffhausen	2	0	0	2
Appenzell A. Rh.	0	0	2	2
" J. Rh.	0	0	0	0
St. Gallen	6	3	5	14
Graubünden	3	1	2	6
Aargau	5	5	7	17
Thurgau	2	1	1	4
Tessin	6	4	0	10
Vaud	9	6	0	15
Valais französisch	3	2	0	6
deutsch	0	1	0	
Neuchâtel	3	2	0	5
Genève	4	0	0	4
	86	41	33	160

Nach dieser Zusammenstellung *) würde das schweizerische Medizinalpersonal, gemäß dem Ergebnisse der Jahre 1859 und 1860, sich jährlich durch 43 Aerzte, 20 Apotheker und 17 Thierärzte, im Ganzen durch 80 Personen erneuern, von denen auf die deutsche Schweiz 58 und auf die französisch und italienisch Sprechenden Kantone 22 fielen. Wenn also verhältnißmäßig eben so viele deutsche Stände, als französisch-italienische Kantone, dem Konkordate beiträten, so hätte jede der beiden deutschen Prüfungsabtheilungen mehr Arbeit als die französisch-italienische, welcher Umstand ganz geeignet ist, das Begehren von zwei Abtheilungen deutscher Zunge zu rechtfertigen.

Wir haben so wenig Examinatoren als immer möglich vorgeschlagen, wegen der Kosten, die sie verursachen werden, und wegen der Schwierigkeit, eine genügende Anzahl geeigneter Persönlichkeiten zu finden; wir glauben aber auch, daß man unter die von uns vorgeschlagene Zahl nicht wird gehen können. Die größte Anzahl ist diejenige der Aerzte (6). Bedenkt man, daß wenigstens drei für die Zweige der innern Pathologie und medizinischen Klinik, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der theoretiſchen und praktischen Geburtshülfe erforderlich sind, so wird man einsehen, daß weitere drei Examinatoren zur Vervollständigung der Prüfung der Aerzte nicht zu viel sind, abgesehen von den Zweigen, welche den Spezialisten und einem Pharmaceuten zu überlassen sind, besonders wenn man noch in Erwägung zieht, daß die Anwesenheit eines Arztes bei den Prüfungen sowohl der Apotheker als der Thierärzte nothwendig werden kann. Wenn wir von Aerzten, Pharmazeuten und Thierärzten sprechen, so wollen wir die Professoren unserer Fakultäten oder Spezialschulen nicht ausschließen, wofern sie zugleich praktizieren, und nur für die drei Spezialisten wäre diese Bedingung nicht nothwendig. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch diese letztern drei Stellen durch Praktiker des einen oder andern Zweiges der Heilkunst, welche die fraglichen Spezialitäten zum Gegenstande besonderer Studien gemacht hätten, versehen werden könnten.

§. 4. Man wird leicht einsehen, daß die verschiedenen Mitglieder einer Abtheilung den Prüfungsstoff besser unter sich zu vertheilen vermögen, als dieß von Seite der Abgeordneten zur Konferenz oder selbst von den Mitgliedern des leitenden Ausschusses geschehen könnte, welche, obwohl sie selbst nothwendig Mediziner sein müssen, dennoch wahrscheinlich die einzelnen Examinatoren nicht genau genug kennen würden, um die ver-

*) Es ist uns nur ein Doppelfall, d. h. ein gleichzeitig in zwei Kantonen patentirter Arzt, vorgekommen. Ein eigenthümlicher Umstand, der indessen nicht als irgend maßgebend betrachtet werden darf, ist der, daß während dieser zwei Jahre kein dem französischen oder italienischen Landestheile angehörender Thierarzt patentirt worden ist, während die Zahl der in der einen oder andern dieser beiden Sprachen geprüften Apotheker verhältnißmäßig weit größer ist, als die der deutschen.

schiedenen Verrichtungen angemessen zu vertheilen. Dagegen halten wir dafür, der leitende Ausschuß oder wenigstens eines seiner Mitglieder sollte, wäre es auch nur durch den Vorsitz bei der betreffenden Sitzung, an dieser Repartition Theil nehmen.

Wir halten es für wahrscheinlich, daß im Allgemeinen wenigstens mehr Examinatoren für jeden Zweig der Heilkunst verwendet werden, als unsere Minimalzahlen voraussetzen; allein es ist das eine Detailfrage, welche sich nach der Auswahl und besondern Befähigung der verschiedenen Examinatoren verschieden gestalten wird. Jedenfalls werden unsere 13 Prüfungskommissionen allen Anforderungen zu genügen im Stande sein.

Ein Punkt, welchen wir weiter oben hätten berühren können, ist folgender: Nichts wird der Einrichtung entgegenstehen, daß zum Zwecke, so viel als möglich die Einheit in den Prüfungen beider Abtheilungen zu bewahren, einige Examinatoren oder Suppleanten für jede Abtheilung aus den Kantonen einer andern Zunge genommen werden, wohlverstanden unter der Voraussetzung, daß diese Kommissionsglieder hinlänglich die Sprache kennen, in der sie zu examiniren haben; indessen möchten wir diese Maßregel doch nicht für mehr als einen Drittheil der Examinatoren und Ersatzmänner der Sektion angewandt sehen. Begreiflich wird, wenn mehr als eine deutsche Abtheilung bestellt wird, es zu dem gleichen Zwecke gut sein, daß in jeder Abtheilung Mitglieder aus Kantonen sitzen, welche die andere deutsche Sektion bilden.

Ohne Zweifel ist es unnöthig, den Umstand besonders zu betonen, daß ein Mitglied einer Prüfungskommission auch zu den Spezialprüfungen von mehr als einem Berufe beigezogen werden kann: ein Examen über Pharmazie und pharmazeutische Chemie für die Aerzte wird einen außerdem und hauptsächlich für die Prüfung der Apotheker bestimmten Pharmazeuten erfordern; der vorzüglich mit der Anatomie und Physiologie betraute Fachmann wird ebensowohl für Aerzte, als für Thierärzte in Anspruch genommen werden; zu den Prüfungen in der Physik und Chemie, wie auch in der Naturgeschichte kann die Anwesenheit der nämlichen zwei Examinatoren für alle drei Berufe nöthig werden.

§. 5. Nach unserm Entwurfe werden die Mitglieder des leitenden Ausschusses, obgleich sie zu der Kommission gehören und aus dem Medizinalpersonal genommen werden, keine Verrichtungen als Examinatoren besorgen. Auf den ersten Blick sollte man meinen, daß sie innerhalb dieser Schranken wenig zu thun hätten. Wir sind aber nicht dieser Ansicht. Wirklich werden ihre Obliegenheiten darin bestehen, mit den Kantonsregierungen, den Mitgliedern und Suppleanten der Prüfungsabtheilungen und mit den Kandidaten zu korrespondiren; den Werth der Maturitätszeugnisse der letztern zu würdigen; zu prüfen, ob deren Studien die erforderliche Dauer gehabt haben und ob sie im Besitze der Zeugnisse über die im vorliegenden Reglemente geforderten Kurse sind; ihre vorläufigen schriftlichen Probenarbeiten selbst zu überwachen oder überwachen zu lassen; die Arbeiten bei

den mit deren Beurtheilung beauftragten Sachmännern umgehen zu lassen und nach den von letztern gegebenen Beurtheilungen zu entscheiden, ob ein Bewerber den ersten Theil seiner Prüfungen bestanden habe oder nicht; den Versammlungsort und Zeitpunkt für jede Sitzung einer Kommissionsabtheilung festzusetzen; über das Vorhandensein der Dringlichkeit zur Veranlassung einer außerordentlichen Sitzung zu beschließen; die Examinatoren, wie auch die zu den mündlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber einzuberufen; durch eine Abordnung den Gesamtarbeiten jeder Abtheilung vorzustehen; den Bewerbern das Ergebnis ihrer Prüfungen zu eröffnen; den Konkordatsregierungen die Verzeichnisse der Personen zu übermachen, welche Fähigkeitszeugnisse erhalten haben; den Examinatoren Tagelder und Transportkosten auszurichten u. s. w.

§. 6. Nach dem ursprünglichen Entwurfe der Expertenkommission wäre dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des leitenden Ausschusses aufgefallen, je eine der beiden Sektionen zu präsidiren, und bei der einen derselben hätte der Aktuar seine Verrichtungen als solcher versehen. Sobald aber statt einer, zwei deutsche Abtheilungen aufgestellt werden, sollte auch letzterer einer Abtheilung vorstehen, und demnach würden dann in jeder derselben einem Examinator die Aktuariatsgeschäfte übertragen werden.

Wir haben oben schon, bei §. 2, gesagt, daß wenn drei Sektionen bestehen, nothwendig unter den Examinatoren einer zum Suppleanten für den leitenden Ausschuß bezeichnet werden müsse, was für Abwesenheits- oder Krankheitsfälle des einen oder andern Ausschußmitgliedes ohnehin eine unerläßliche Anordnung ist, indem dem Ausschuß viel zu wichtige Schlusnahmen zustehen, als daß sie nur durch zwei Mitglieder gefaßt werden könnten, ganz abgesehen von dem Falle, wo diese beiden nicht gleicher Meinung über Fragen wären, welche der vorliegende Entwurf unter keinen Umständen an die betreffenden Examinatoren weist.

§. 7. Obgleich die durch das Konkordat bedingten Kosten ohne Zweifel eines der Haupthindernisse für seine Annahme sein werden, so waren wir doch einstimmig im Vorschlage über die den Kommissionsmitgliedern auszurichtenden Entschädigungen, haben ihnen aber für die Reisen nur den Ersatz der Transportkosten, d. h. der Auslagen für einen Eisenbahnplatz 2. Klasse oder für die Post zugestanden. Es darf begreiflich nicht daran gedacht werden, tüchtige, eines begründeten Rufes und einer irgend bedeutendern Kundschaft sich erfreuende Examinatoren zu erhalten, wenn diesen nicht eine anständige Entschädigung zugesichert wird. Ausübende Aerzte können ohne bedeutende Nachtheile sich nicht von ihrem Wohnorte entfernen, namentlich auf längere Frist und zu bestimmten Zeitpunkten, denn oft lange nach den Abwesenheiten machen die Wirkungen sich noch fühlbar, indem gewisse Kunden leicht den Arzt aufgeben, der sich ein Mal, wo sie seines Dienstes bedurften, nicht an seinem Platze befunden hat. Bringt man ferner von dem bei Ortsveränderungen vorgesehenen Betrage die durch den Aufenthalt in einer fremden Stadt ver-

ursachten Auslagen in Abzug, so wird man finden, daß diese Tagelöhner sicherlich nicht zu hoch gegriffen sind, um einen beschäftigten Praktiker zu entschädigen, um so weniger, als dieser während der Prüfungssitzungen nicht, wie z. B. Regierungsmitglieder, während sie in der Bundesversammlung sitzen oder in einem Lager dienen, einen regelmäßigen Gehalt bezieht.

§. 8. Die Expertenkommission hatte vorgeschlagen, daß jeder Kandidat, der sich für die Zulassung zum Examen melden würde, dem leitenden Ausschusse: „Eine Bescheinigung derjenigen Regierung, inner deren Kanton er seinen Beruf ausüben will, daß ihm daselbst das Niederlassungsrecht unbedingt zustehe,“ vorzulegen habe. Ihre Ansicht begründete sie mit den Worten: „Es geschieht dies, um zu verhüten, daß diesem oder jenem Individuum, obgleich mit einem solchen Ausweise versehen, die Praxis nirgends gestattet werde.“ In der That wäre eine solche Lage begreiflich für den Kandidaten ungemein mißlich, und andererseits wäre es wenig wünschenswerth, für die Kommission die Prüfungsarbeiten durch die Anordnung solcher zu vermehren, denen ein nützlichcs Ergebnis nicht folgen würde.

Wird aber ein derartiger Fall wohl auch vorkommen? Es ist wenigstens sehr zweifelhaft, und sollte es geschehen, so wäre es außerordentlich selten. Demnach ist der ursprüngliche Antrag der Expertenkommission aus gewichtigen Gründen nicht beibehalten worden. In der That läßt sich kaum voraussehen, daß die Kantonsregierungen sich herbeilassen werden, bedingungsweise Niederlassungsbewilligungen zu geben, welche zu erteilen nichts sie verpflichtet. Für Schweizer fällt eine solche Bedingung vor den Bestimmungen der Bundesverfassung dahin und für diejenigen Ausländer, welche sich zu versichern hätten, daß ihnen nach Bestehung der Konkordats-examen die Ausübung ihres Berufes in diesem oder jenem Kantone gestattet werde, liegt eine solche vorläufige Erkundigung zu sehr im eigenen Interesse, als daß sie unterlassen sollten, dieselbe aus eigenem Antriebe einzuziehen, ohne daß die Prüfungskommission sich darum zu bekümmern hätte.

Sowohl hinsichtlich des Maturitätszeugnisses als der Studienzeugnisse haben wir im Allgemeinen dem leitenden Ausschusse den Entscheid über deren Gültigkeit übertragen. Der Vorbehalt, daß der Entscheid einstimmig gefaßt sein müsse, gibt genügende Gewähr für das Publikum wie für die Bewerber, indem, sobald nicht Einstimmigkeit vorhanden ist, die betreffenden Examinatoren sich mit ihrer Meinung den drei Mitgliedern des leitenden Ausschusses in der einen oder andern Richtung anschließen werden. Wenn dessen ungeachtet Stimmgleichheit für oder gegen den Bewerber walten sollte, so darf sein Maturitätszeugniß nicht angenommen werden, weil ein solcher Grad der Anschließigkeit darthun würde, daß das Zeugniß zum Mindesten sehr zweifelhaft sei. Selbstverständlich ist, daß es einem wegen seines Maturitätszeugnisses zurückgewiesenen Bewerber

immer freistehen wird, durch eine neue Prüfung vor einer andern kompetenten Prüfungskommission ein neues Zeugniß zu erlangen.

Ihre beiden vereinigten Kommissionen haben am entsprechenden Paragraphen der Expertenkommission eine weitere wichtige Aenderung angebracht, indem sie den Kandidaten das Recht einräumten, die propädeutischen Examen vor den übrigen Prüfungen zu bestehen. In vielen Fällen ist es für den Kandidaten wirklich eine namhafte Erleichterung, wenn er über Naturlehre und Naturgeschichte ein oder mehrere Semester früher die Probe ablegen kann, als über seine Kenntnisse auf dem eigentlichen Gebiete des Berufes, den er ausüben will. Auf der andern Seite aber wird es sicher Viele geben, die es vorziehen, nicht (wie es in mehreren Staaten der Fall ist) zu einer solchen Trennung ihrer Prüfungen verpflichtet zu sein. Indem wir den Entscheid über diese Frage dem Ermessen der Kandidaten anheimstellen, glauben wir die beste Verfahrensweise für jeden gewählt zu haben. Immerhin wird, wie man später sehen wird, für die schriftlichen Prüfungen der Kandidaten, welche den propädeutischen Theil getrennt abmachen, eine Schwierigkeit mehr als für die andern bestehen, was uns nicht ungerecht scheint, indem es offenbar leichter ist, Fragen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften zu beantworten, wenn man sich nur auf diese Nebenwege vorzubereiten hatte, als wenn man seine Berufsexamen ganz vollständig durchmacht.

§. 9. Nachdem Ihre vereinigten Kommissionen der von der Mehrheit der Expertenkommission getragenen Ansicht beigepflichtet haben, wird der Bewerber die Sprache wählen, in der er geprüft werden will. Wird mehr als eine deutsche Abtheilung gebildet, so mag er auch den Wunsch äußern, eher der einen als der andern zugewiesen zu werden, wofür er die Gründe anzuführen hat, ohne daß jedoch der leitende Ausschuß gezwungen wäre, sich danach zu richten, indem er darauf zu achten hat, daß diese beiden Abtheilungen so weit als möglich gleichmäßig beschäftigt seien.

§. 10. Für die Bewerber hat es sicherlich etwas Unbequemes an sich, gezwungen zu sein, ihre Examen nur in zwei Zeitabschnitten des Jahres machen zu können. Indessen wird die Abhaltung derselben kurz nach dem Schlusse der Semesterkurse diesen Uebelstand für sie thunlich beseitigen. Ein anderes Verfahren würde die Kosten für die kantonalen Budgets namhaft erhöhen.

Es könnten jedoch Umstände eintreten, wo die Nachtheile einer außerordentlichen Sitzung durch deren Vortheile (z. B. dem Wunsche einer beträchtlichen Anzahl von Bewerbern entsprechen, der eidg. Armee Aerzte zur Vervollständigung ihrer Kadres in einem Augenblicke der Gefahr liefern zu können) mehr als aufgewogen würden. Immerhin wird dieß nur eine ganz außerordentliche Anordnung und der leitende Ausschuß allein befugt sein, über deren Dringlichkeit zu entscheiden.

§. 11. Wir haben oben den Zweck besprochen, den Ihre vereinigten Kommissionen im Auge hatten, indem sie eine Trennung der propädeutischen Prüfungen frei stellten. Wie man sieht, sind die Wissenschaften, die wir unter diese Rubrik einreichten, Physik und theoretische Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Anatomie und Physiologie, welche zwei letztere bekanntlich die Apotheker nichts angehen.

§. 12. Logisch richtig sollten die Prüfungen heißen: theoretisch-schriftliche, theoretisch-mündliche und praktische, denn letzteres Wort kann um so weniger den Wörtern schriftlich und mündlich gegenüber gestellt werden, als mehrere praktische Examen zum Theil mündlich, zum Theil schriftlich abgethan werden.

Unter allen von den Bewerbern geforderten praktischen Prüfungen könnte eine einzige (die über das Exterieur für die Thierärzte) als gewissermaßen zu den propädeutischen Examen gehörend betrachtet werden; diejenige über Anatomie für die Aerzte hingegen fällt wesentlich, je nach dem besondern Falle, unter pathologische oder unter chirurgische Anatomie.

Aber auch abgesehen von getrennten Prüfungen gibt es in gewissen propädeutischen Zweigen Vorweisungen von Materialien, die gekannt sein müssen (Vegetabilien, Drogen u.), auch während des theoretischen Examen über den Zweig, welchem sie angehören. Hierauf weist der zweite Abschnitt von §. 12 hin, denn es gibt keine andere getrennte, an die propädeutischen Examen zu knüpfende praktische Prüfung, wenn die Examen getrennt stattfinden.

§. 13. Die Expertenkommision hatte einigen Anstand genommen, die Bezeichnungsweise für die Schätzung der verschiedenen Prüfungen und der Examenabtheilungen festzustellen. Ihre beiden vereinigten Kommissionen haben die Schwierigkeit umgangen, indem sie die für dergleichen Vorkommenheiten angenommenen zwei Verfahren, das der namentlichen und das der Zahlenbezeichnung, gleichmäßig verschmolzen. Vielleicht wird der Gebrauch dem einen oder andern den Vorzug verschaffen, vielleicht werden auch die verschiedenen Abtheilungen sich nicht des nämlichen Verfahrens bedienen, das ändert aber an der Sache selbst durchaus nichts. Vieten die Zahlen einen Vortheil, so ist es der, durch eine Mittelbezeichnung ($\frac{1}{2}$) feinere Abstufungen, wenn auch nicht in der Schätzung jedes Examinatoren, so doch im Gesamtergebniß derselben auszudrücken.

Wie man sieht, soll jedem Prüfungsabschnitt eine allgemeine Schätzung folgen und wenn einer ungenügend befunden würde, so soll von einem Fortschreiten zum folgenden nicht die Rede sein.

§. 14. Um den schriftlichen Proben wirklichen Werth zu verleihen, und dieß ist unbedingt nothwendig, sobald man solche vorschlagen will, muß eine andauernde Ueberwachung der Kandidaten stattfinden, d. h. die hiemit beauftragte Person darf sie keinen Augenblick während der ganzen für diese Arbeiten zugestandenen Zeit verlassen. Da die Kandidaten für

jeden der drei Zweige der Heilkunst zu diesen Prüfungen abtheilungsweise versammelt werden, so genügen bei jeder Abtheilung eine oder zwei Personen für diese Aufsicht und hiermit wird es ohne bedeutende Kosten gelingen, diesen Arbeiten wirklichen Werth zu geben. Nach Verfluß der für die Probearbeit zugestandenen Zeit unterzeichnet jeder Kandidat die feine und der Ueberwachende kontrassegnirt sie.

§. 15. Es ist unwahrscheinlich, daß die Entscheidungen des leitenden Ausschusses über den Werth der schriftlichen Probearbeiten jemals nicht hinlänglich begründet wären. Immerhin ist es zu größerer Sicherheit und in Betracht ihrer Bedeutung nothwendig, daß diese Entscheide den bezüglichen Prüfungsabtheilungen vorgebracht werden.

Wir haben oben gesagt, warum Ihre vereinigten Kommissionen gefunden haben, daß ein nur die propädeutischen Examen bestehender Kandidat abgewiesen werden solle, sobald er eine der bezüglichen schriftlichen Fragen (beziehungsweise 2 für die Aerzte und die Apotheker und 1 für die Thierärzte) ungenügend lösen würde. Eine andere Betrachtung, die eine solche Schlussnahme nicht hätte begründen können, die jedoch erwähnt zu werden verdient, ist folgende: In keinem Falle darf man einen Bewerber zulassen, der mit zwei schriftlichen Proben durchgefallen wäre. Ohne die Bestimmung des zweiten Abschnittes im §. 15 nun hätte man für jeden Kandidaten, der seine propädeutischen Prüfungen glücklich bestanden, in den weitem Prüfungen auf den Umstand Rücksicht nehmen müssen, ob er in einer der schriftlichen Proben des propädeutischen Examins durchgefallen sei oder nicht, um zu wissen, ob er nicht in ungenügender Weise eine andere schriftliche Probe (beziehungsweise 4 für die Aerzte, 2 für die Apotheker und 3 für die Thierärzte) erledigen würde.

§. 16. Das festgesetzte Zeitminimum zwischen den schriftlichen Proben und den folgenden bezweckt zweierlei: erſtlich den Examinatoren und dem leitenden Ausschuss die genügende Zeit zur Beurtheilung dieser vorbereitenden Abtheilung der Examenarbeiten zu lassen; sodann aber den Kandidaten eine Erholung vor der Fortsetzung ihrer Prüfung zu gewähren.

Die §§. 17 und 18 bedürfen keiner besondern Erläuterung.

§. 19. Man wird leicht begreifen, daß der ärztliche Vorsteher eines Spitals berechtigt sei, einer in seiner Anstalt abgehaltenen Prüfung beizuwohnen, und daß er hiezu sogar verpflichtet sein könne, sei es mit Rücksicht auf die Spitalverwaltung, sei es mit Rücksicht auf die Kranken, die den praktischen Prüfungen zum Gegenstande dienen, und daß gleichermaßen dieses Recht auch dem Apotheker oder Chemiker zugestanden werden müsse, in dessen Laboratorium eine praktische Prüfung stattfindet. Die Abwesenheit des einen oder andern von ihnen könnte selbst nachtheilig für die Kandidaten wie für die Examinatoren sein. Daher war es auch schicklich, diesen Männern für die betreffenden Prüfungen beratthende Stimme einzuräumen. Wenn jedoch einer derselben, obgleich er in irgend einer Eigenschaft (Mit-

glied des leitenden Ausschusses, Examinator oder Ersatzmann) zu der Kommission gehörte, nichts destoweniger den fraglichen Prüfungen beiwohnen würde, sollte er, insofern er nicht einer der drei Examinatoren wäre, beschließende Stimme haben? Die Expertenkommission beantragte es, und es schien selbst eine Anstandsfrage darin zu liegen. Andererseits hat aber die in Ihren zwei vereinigten Kommissionen gepflogene Erörterung es vorziehen lassen, hier nicht eine Anomalie, 4 ihre Ansicht abgebende Examinatoren, während es sonst überall deren nur drei hat, einzuführen. Die Stellung der Mitglieder des leitenden Ausschusses, welche den Prüfungen beiwohnen, ohne für die Beurtheilung der einzelnen Examen beschließende Stimme zu besitzen, entspricht zu sehr der, den hier in Rede stehenden Personen in ähnlichen Fällen angewiesenen, als daß es diese, selbst wenn sie Mitglieder der Prüfungskommission sein sollten, bestreben dürfte, nicht beschließende Stimme zu besitzen, wenn ihre Obliegenheiten nicht von Rechtswegen solche ihnen für die betreffende Prüfung verliehen.

§. 20. Der erste Absatz bestimmt hinreichend, was ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Diplom oder Fähigkeitszeugniß enthalten soll, weshalb denn auch die Expertenkommission nicht für nöthig erachtete, sich einläßlicher über diesen Gegenstand auszusprechen. Würde darin erwähnt, wie jede Prüfung bestanden worden sei, oder durch ein Wort der Gesamtwert der Prüfung überhaupt bestimmt, so könnten in der That nur Nachteile für den Bewerber entstehen, ohne irgend welchen Vortheil für die Kantonsregierungen oder das Publikum. Die Prüfung wurde mit Erfolg bestanden oder nicht. Warum im erstern Falle den jungen Praktiker gleich im Anfange seiner Berufsthätigkeit entmuthigen durch Hervorheben der schwachen Seiten, nicht seines Unterrichts, sondern seiner Antworten, was eben etwas ganz anderes ist? Man müßte nicht wissen, wie oft eine unerwartete Frage einen Kandidaten auch in seinem Lieblingsstudium aus dem Takte bringen kann. Wenn man ihn hinwieder persönlich auf das Ergebnis jedes einzelnen seiner Examen aufmerksam macht, wird dann der Kandidat nicht in manchen Fällen wissen, daß, was seine früheren Studien mangelhaft gelassen, nachzuholen?

Aus den nämlichen Gründen halten wir für den zweiten Fall, den des Durchfallens, nicht dafür, daß die Prüfungskommission den Regierungen der Konkordatsstände davon Kenntniß geben solle. Bei dem Vorschlage der Expertenkommission, daß jeder Bewerber vorläufig von einem der Konkordatsstände eine Bescheinigung erhalten müsse, zufolge welcher er nach bestandenem Examen sich daselbst zur Ausübung seines Berufes niederlassen könne, war es natürlich, daß die betreffende Regierung wenigstens von dem sie angehenden Nichterfolge von Prüfungen benachrichtigt würde. Bei dem Verfahren aber, das nach der Erörterung im Schoße Ihrer vereinigten zwei Kommissionen den Vorzug erhalten hat, lag hiefür kein Grund mehr vor, und die Konkordatskantone werden sonach nur noch das Recht haben, die Namen der Kandidaten zu erfassen, welche ein Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 21. Im Schooße Ihrer vereinigten zwei Kommissionen erhob ein Mitglied ernstliche Einwendungen gegen den Schluß dieses Paragraphe, in so weit nach demselben die Prüfungskommission die Zweige zu bezeichnen hätte, über welche eine neue Prüfung für einen zurückgewiesenen Bewerber sich erstrecken sollte; es würde dieses Verfahren wirklich partiellen Examen entsprechen. Nach gewalteter Berathung hat seine Meinung geäußert. Nach einer in der allgemeinen Anlage der Prüfungen angebrachten Aenderung wird die einzige Ausnahme von dieser Regel Kandidaten zu gut kommen, welche ihre propädeutischen Prüfungen bestanden haben, ob sie nun dieselben allein oder mit den andern zu machen gewünscht hatten. Offenbar wäre es ungerecht gewesen, im einen oder andern Fall darauf zurückzukommen.

Die andere, in diesem Artikel angebrachte Aenderung ist rein Sache einer logischen Redaktion und daher eine weitere Beleuchtung derselben überflüssig.

§. 22. Dieser Artikel ist einer derjenigen, welche Ihren vereinigten Kommissionen die meiste Mühe gegeben haben, da es in ihrem Wunsche lag, weder die Kandidaten, noch die Regierungen zu sehr zu beschweren. Das Verhältniß, in welchem jede derselben beitragen soll, war theils durch die Konferenz, theils durch den vor dem Reglementsentwurfe berathenen Konkordatsentwurf festgestellt, und entspricht je der Zahl der Bewerber aus jedem Kantone während des betreffenden Jahres.

In Betreff der ausländischen oder Kantonen, die dem Konkordate nicht beitreten würden, angehörenden Kandidaten hingegen hatten Ihre Kommissionen in erster Linie beabsichtigt, ihnen den auf sie treffenden Kostenantheil zu überbinden; da wir aber einsehen, daß dieses nicht durchgeführt werden könnte, sei es weil diese Summe je nach der Zahl der sich bei jeder Session meldenden Kandidaten ändern, sei es weil in Folge dessen die Vorauserhebung der Gebühren nicht möglich sein würde, so haben wir uns dahin geeinigt, bei Ihnen zu beantragen, daß die Gebühren für diese das Doppelte derjenigen für die Kandidaten aus Konkordatsständen betragen sollten. So lange noch Kantone außer dem Konkordate verbleiben, wird kein auswärtiger Staat hierin eine Nichtbeobachtung völkerrechtlicher Verträge erblicken, da ja die nämlichen Gebühren von Schweizern, die nicht Konkordatskantonen angehören, erhoben würden.

In Bezug auf die je für die Prüfungen der drei Verufe angelegten Beträge haben wir uns an den höchsten allgemeinen Vorschlag gehalten und wir erachten sie wohl genügend. Man darf wirklich nicht vergessen, daß die Gesellschaft von den Ausübenden der Heilkunde die Ablegung von Prüfungen in ihrer Wissenschaft verlangt, bevor sie zur Ausübung ihres Berufes zugelassen werden, und daß sie selbst sehr gerne von dieser obligatorischen Einführung in die Praxis Umgang nehmen würden. Demgemäß und bei den bedeutenden Kosten der ärztlichen Studien wird man nicht alle Kosten der Prüfungen denen auflegen dürfen, die sie zu bestehen

haben: mit gleichem Fug könnte man den Professoren unserer Universitäten nur die Schulgelber der Studirenden für die Kurse, die sie besuchen, statt jedes andern Gehaltes unter dem Vorwande anweisen, daß die Schüler allein von dem Universitätsunterricht Nutzen ziehen.

Die Gebühren für die propädeutischen Prüfungen sind beziehungsweise ziemlich hoch, was für die Konkordatskantone von großer Wichtigkeit ist, indem dieselben dadurch ihre Auslagen besonders bei der Einführung des Konkordates verringert sehen werden, ohne daß deshalb die Kandidaten im Ganzen irgend mehr zu bezahlen haben, als wenn die Gebühren für die propädeutischen Prüfungen geringer und die für die weiteren Examen beträchtlicher wären.

Die Gründe, welche uns bewogen haben, nur die Hälfte der bezüglichen Summen von den Kandidaten zu verlangen, welche, nachdem sie durchgefallen, wieder zum Examen sich melden, sind folgende: Wenn es von Wichtigkeit ist, den Kandidaten, die ihrer Sache nicht besonders sicher sind, den Versuch der Prüfungen nicht übermäßig zu erleichtern, und wenn es daher nothwendig ist, von ihnen das erste Mal stets die festgestellte Gebühr zu erheben, auch wenn dem Bewerber schon die ersten schriftlichen Prüfungen mißlingen sollten, so darf man doch eben so wenig durch zu starke Geldleistungen einen Kandidaten entmuthigen, dem ein erstes Mißlingen vielleicht um so größere Thatkraft zur Ueberwindung der Schwierigkeiten in der Erlernung seines Berufes verliehen hat. Wenn bei neuen Prüfungen diese Kandidaten den betreffenden Kantonen größere Kosten verursachen, als diejenigen, welche sich zum ersten Male stellen, so darf man nicht vergessen, daß sie durchschnittlich im Anfange weit weniger gekostet haben werden, indem sie zum guten Theil beim zweiten (mündlichen) oder selbst schon beim ersten (schriftlichen) Prüfungsabschnitte durchgefallen sein werden.

Sie werden leicht begreifen, warum wir beantragen, daß die Examengebühren zum voraus entrichtet werden sollen.

§. 23. a. Die Schwierigkeiten, gegen welche die Annahme des von uns angestrebten Konkordates zu kämpfen gehabt und noch hat, ließen Ihren vereinigten zwei Kommissionen sachdienlich erscheinen, daß Alles, was in den Zulassungsbedingungen für die Prüfungen früher oder später den Erlaß besonderer Verordnungen durch die Konkordatskantone über die von den Bewerbern verlangten Maturitätszeugnisse nöthig gemacht hätte, aus dem ursprünglichen Reglementsentwurfe entfernt werde. Für die Aerzte insbesondere wird ein Schlußexamen beim Austritte aus dem Gymnasium oder, in Ermanglung dessen, eine Aufnahmsprüfung für die Universität dargethan haben, daß sie mit Erfolg eine vollständige Gymnasialbildung genossen haben. Wenn dieser Vorschlag auch den verschiedenen, mit der Ausstellung solcher Zeugnisse nach bestandenen Prüfungen beauftragten Schulbehörden größern Spielraum läßt, so wolle man hinwider nicht vergessen, daß der leitende Ausschuss jeweilen berufen ist, den Werth dieser Ausweise zu be-

urtheilen und daß er die Bewerber anweisen kann, neuerdings und anderswo diese Vorprüfungen zu bestehen. Die Expertenkommission hatte ihre Ansicht entwickelt über die Vorkenntnisse, die ihr für angehende Ärzte nöthig erschienen, deren literarische und wissenschaftliche Studien ausreichend sein müssen, wenn sie diesen Titel verdienen wollen. Wir finden, daß mit den Worten, dieses Examen müsse sich über alle Gebiete erstrecken, wie sie in den besten Gymnasien der Schweiz gelehrt werden, das Wahre getroffen werde, ohne ein Eingehen auf weitere dießfällige Einzelheiten nöthig zu machen.

b. Man sieht, daß wir 8 Semester an einer anerkannten medizinischen Fakultät verlangen, indem wir durch diese reglementarische Studienzeit den Aufenthalt auf sekundären medizinischen oder chirurgischen Anstalten, so wie auf denjenigen Fakultäten ausschließen, deren Studienplan wirklich ungenügend sein sollte. Es ist natürlich unnöthig zu fordern, daß die vier Studienjahre bei einer und derselben Fakultät müssen zugebracht sein.

Das Wort anerkannte Fakultät hat zwar zu einigen Bemerkungen im Schooße Ihrer vereinigten zwei Kommissionen Anlaß gegeben, wurde aber schließlich doch beibehalten. Wirklich gibt es Länder, wo außer den Staatshochschulen auch Privatschulen errichtet sind, in denen drei bis vier Ärzte zu einer Fakultät sich vereinigen, Kollegien geben und akademische Grade ertheilen können; und wieder andere, wo neben den Fakultäten ersten Ranges auch solche zweiten Grades oder andere bestehen, in denen der Unterricht nur die Heranbildung von Wundärzten bezweckt. Endlich gibt es Staaten, wo der Stand der Arzneistudien offenbar noch zu niedrig ist, als daß sie durch die Konföderatskantone als genügend anerkannt werden können. Hinwieder würde der Ausdruck offizielle Fakultät geradezu vom Ziele ableiten, sowohl aus den hievorigen angeführten zwei Gründen, als weil auch außer den staatlichen in einigen Ländern Fakultäten bestehen, die nichts zu wünschen übrig lassen; es wird genügen an London für Großbritannien und an die beiden freien Universitäten Brüssel und Löwen in Belgien zu erinnern.

c. Ein Mitglied der Expertenkommission hatte in derselben darauf bestanden, daß das Verzeichniß von Studienzeugnissen, welches dieser Abschnitt enthält, durch die Forderung des Dokortitels ersetzt werde, wie solches in den Kantonen Tessin, Neuenburg und Genf geschehen ist. Ungeachtet sie den Werth dieser Forderung um so williger anerkennen, wenn die dahierigen Diplome nicht von jenen Universitäten herrühren, welche das Recht zur Ausstellung derselben ohne Examen besitzen, so sind Ihre vereinigten zwei Kommissionen dennoch dieser Anschauungsweise nicht beigetreten, welche eine Vermehrung der Prüfungskosten nach sich ziehen würde, indem die Kandidaten vorher für die Erwerbung des akademischen Titels die nöthigen Einleitungen zu treffen hätten. Dagegen ist es eben so schicklich als gerecht, daß er nicht von solchen praktizirenden Ärzten an-

genommen werden dürfe, die ihn nicht besitzen, und daß in den Diplomen der Prüfungskommission sowohl, als in den amtlichen Aktenstücken der Regierungen und Gerichte derselbe nur denjenigen Personen beigelegt werde, die ihn wirklich besitzen, welche Uebung bereits in mehreren Kantonen besteht.

Es ist hier, ein für alle Mal, die Bemerkung am Platze, daß wenn wir in den Prüfungsbedingungen für die verschiedenen Zweige der Heilkunst die eingegangene Verpflichtung im Auge behalten haben, daß dieselben nicht geringer sein dürfen, als die der Konkordatskantone, in denen sie gegenwärtig am strengsten sind, wir gleichwohl nicht alles annehmen zu müssen glaubten, was die darauf bezüglichen Reglemente eines jeden in ihren letzten Einzelheiten bieten mochten. Wir haben die Ueberzeugung, daß unser Entwurf so streng ist, als das Reglement irgend eines Kantons, und daß die praktischen Garantien darin reichlich vertreten sind, ohne daß darum die Theorie vernachlässigt worden wäre.

Während wir oben 8 Semester Studien an einer medizinischen Fakultät forderten, so verlangen wir bezüglich der Zeugnisse über die Kollegien nicht, daß jedes derselben an einer Fakultät oder sogar an einer speziellen Medizinalschule gehört worden sei, sowohl weil mehrere dieser Kurse an andern Anstalten in genügender Weise gelesen werden (Naturwissenschaften, Physik und Chemie), als weil andere Kurse oft von Professoren gelesen werden, die den Fakultäten nicht angehören (wie Dissektionen, Operationslehre, Seelen- und Augenheilkunde u. s. w.) Vier Jahre Studien an einer anerkannten medizinischen Fakultät gewähren hinreichende Sicherheit, um zu verhüten, daß zu viele Kurse anderswo gehört werden, und übrigens ist das Erforderniß, eine ernstliche Prüfung über einen Gegenstand bestehen zu müssen, das beste Mittel, die Kandidaten zu veranlassen, denselben tüchtig zu studiren. Wir haben in dieser Aufzählung von Lehrkursen die wenigen nicht aufgenommen, welche man vollkommen aus Büchern schöpfen kann.

d. Wir haben diesem Abschnitte große Bedeutung beigelegt und den Zeitraum bestimmt, während dessen jeder praktische Unterricht besucht werden mußte, worunter namentlich einer über Psychiatrie (wenn möglich praktisch, und theoretisch in Ermanglung einer solchen Klinik, welche man noch nicht allgemein findet), dessen Nothwendigkeit uns offenbar scheint und durch dessen Forderung wir den Gerichten, dem Publikum und selbst den Ärzten einen wahren Dienst zu erweisen glauben.

§. 24. In diesem Artikel wie im vorhergehenden und in den folgenden haben wir, was schon früher gesagt worden, alles, was in die propädeutischen Prüfungen fällt, mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Die Möglichkeit, diese Prüfungen getrennt von den folgenden bestehen zu können, hat uns genöthigt, die chirurgische oder topographische Anatomie von der Bezeichnung „Anatomie“ abzulösen und sie der „Chirurgie“ beizugesellen.

Außer dieser Versetzung hat der Entwurf der Expertenkommission nur eine Aenderung erlitten, indem das Wort „Toxikologie“ gestrichen wurde,

welche Wissenschaft unter verschiedenen andern Benennungen, mit deren jeder sie irgendwie im Zusammenhange steht, uns hinreichend enthalten zu sein schien, so daß es unnöthig wäre, sie namentlich aufzuführen.

§. 25. Ein einziger Kanton verlangt 7 schriftliche Probearbeiten von den Kandidaten der Medizin; ein von der Expertenkommission ausgehender Vorschlag, deren Zahl unter 6 zu ermäßigen, hat nicht die Mehrheit erhalten. Man darf nicht vergessen, daß diese Probearbeiten, überwacht, wie wir beantragen, einen wirklichen Werth gewinnen und die Aufgabe der Prüfungskommission namhaft erleichtern, wie auch die Ausgaben der Konfödatkantone vermindern werden, indem sie ermöglichen, die offenbar zu schwachen Bewerber von den mündlichen und praktischen Prüfungen auszuschließen.

§. 26. Wahrscheinlich und im Allgemeinen wenigstens wird man das Examen über medizinische Operations- und Verbandlehre in die Kategorie der praktischen Prüfungen verlegen, damit die Kandidaten die Anwendung dessen zeigen können, was sie zu beschreiben haben. Dagegen möchten wir der theoretischen Abtheilung die Bestimmung frischer oder getrockneter, giftiger officineller oder essbarer Gewächse, diejenige einer gewissen Anzahl Drogen und die Formulirung oder Kritik therapeutischer Formeln zuweisen.

§. 27. Wir glauben, die Kategorie der praktischen Prüfungen sei in unserm Reglementsentwurf so vollständig, als man es vernünftiger Weise verlangen kann. — Begreiflich kann die Leichenöffnung für einen Kandidaten nur eine partielle sein, wenn zwei oder drei an derselben theilnehmen. Der gerichtlich-medizinische Bericht, dessen Abfassung wir verlangen, scheint uns eine zweckmäßige Zugabe zu den sonst geforderten praktischen Prüfungen.

Der ursprüngliche Entwurf der Expertenkommission hat nur wenige Aenderungen erlitten. Die Ziffern 4 und 5 wurden in eine verschmolzen, die Zusammenstellung der Probeaufgaben logischer geordnet und die Zahl der vorzunehmenden Operationen auf drei vermindert.

§. 28. a. Indem wir hierüber auf die in Betreff des Maturitätszeugnisses für die Aerzte gegebenen Erläuterungen verweisen, wollen wir doch nicht unterlassen zu bemerken, daß in Bezug auf die Pharmazeuten das Bestehen einer Abtheilung für technische Chemie am Polytechnikum in Zürich die Bezeichnung der Natur dieses Ausweises für dieselben weit leichter macht, als dieß hinsichtlich der Mediziner der Fall ist.

b. Die auf diesen Absatz bezüglichen Vorschläge der Expertenkommission haben eine wichtigere Aenderung erlitten, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. In der That waren ursprünglich von den Kandidaten der Pharmazie 5 Jahre Dienstzeit, wovon eines wenigstens bei

einer Universität oder Fachschule benutzt worden, verlangt; unter Beibehaltung des nämlichen Zeitraumes, nämlich der 5 Jahre, beantragen nun aber ihre zwei vereinigten Kommissionen eine Vertheilung derselben in vier Dienstjahre und eines für die Fachstudien, sowohl weil es nicht leicht möglich ist, daß jeder angehende Apotheker eine Anstellung für ein Jahr in einem Orte findet, wo eine pharmazeutische Schule oder eine Universität ist, an der er die Kollegien besuchen könnte, als auch damit die Fachstudien der Apotheker außer dem Laboratorium ernstlicher betrieben werden, da sie denselben mehr Zeit widmen können, indem es nicht nöthig ist, daß sie während des dafür zu verwendenden Jahres eine Stelle versehen.

c. Daß auf einen Kurs Toxikologie bezügliche Zeugniß des ursprünglichen Reglementsentwurfes wurde fallen gelassen.

§. 29. Wenn wir für die Pharmazeuten die verschiedenen Fächer der Naturwissenschaften mit größerem Detail als für die Aerzte aufgenommen haben, so geschah dieß einerseits und vorzüglich, weil dieselben ihnen in der Praxis ihrer Kunst weitaus nützlicher sind, und andererseits, weil die Anzahl der Prüfungsgegenstände ohnehin schon für die angehenden Aerzte weit beträchtlicher ist. Die Chemie mußte natürlich einen bedeutenden Raum einnehmen und hat uns für sich allein den Stoff zu drei Probegegenständen abgegeben. Mit dem Ausdruck „pharmazeutische Waarenkunde“ bezeichnen wir den Theil der materia medica, welcher den Apothekern nothwendig ist, mit Ausschluß der Kenntnisse, welche gar nicht in ihren Bereich fallen.

Die fünf ersten Prüfungsfächer sind als propädeutische Wissenschaften bezeichnet worden. Die zehnte, früher „Toxikologie“ betitelt, ward erweitert und trägt jetzt die Benennung „gerichtliche Chemie und Toxikologie.“

§. 30. Die fünf schriftlichen Fragen sind, durch die Verschmelzung der Physik und der theoretischen Chemie in eine, auf vier vermindert worden.

§. 31. Wie für die Mediziner und mit noch größerem Grund fordern wir, daß man zur mündlichen Prüfung der Apotheker noch die Bestimmung oder Erkennung nützlicher oder schädlicher Pflanzen und Drogenen hinzufüge.

§. 32. Es schien uns nicht nothwendig, für die pharmazeutischen Examina eine quantitative chemische Analyse zu verlangen, sondern nur eine qualitative; bei der heutigen Transportleichtigkeit gehören so minutiöse Untersuchungen in den ausschließlichen Bereich gewisser Chemiker und Pharmazeuten, die ein besonderes Studium daraus machen, und man kann sie nicht von jedem Apotheker fordern.

§. 33. a. Gleiche Vorschrift, mit den nöthigen Aenderungen, wie für die Aerzte.

b. Es gibt Staaten (z. B. Belgien), wo die Kandidaten der Thierheilkunde vier Jahre den Fachstudien gewidmet haben müssen. Einige

Kantone, unter andern Zürich, verlangen drei Jahre, welche Zahl auch die Expertenkommission angenommen hatte. Andererseits ist man jedoch im Kanton Bern, der nur zwei Jahre vorschreibt, noch nicht dahin gelangt, in jedem Bezirk einen Thierarzt zu besitzen, obgleich in diesem Kantone selbst eine Thierarzneischule besteht. In Erwägung dieses Umstandes und des geringen Ertrages dieses Berufes in der Schweiz wurde beschlossen, die von den Kandidaten desselben verlangte Studienzeit auf 5 Semester anzusetzen.

c. Dieser Abschnitt hat keine Aenderung erlitten.

d. Die Einführung eines Semesters Secirübungen war aus Versehen sowohl von den Experten als von Ihren vereinigten Kommissionen lediglich vergessen worden.

§. 34. Die vier ersten Prüfungsfächer sind als propädeutische Wissenschaften bezeichnet worden.

§. 35. Während die Aerzte und Apotheker schriftlich je zwei Fragen aus dem Gebiete der propädeutischen Wissenschaften zu bearbeiten haben, beschränkt sich diese Aufgabe für die Thierärzte auf eine Frage. Dagegen verbleiben ihnen drei für die folgenden Prüfungen, wo die Apotheker nur noch zwei zu lösen haben.

§. 36. Die einzige Aenderung ist die Wiederherstellung der Ziffer (10) im deutschen Texte, wo sie ausgelassen worden war.

§. 37. Wohlverstanden ist unter dem Worte „Hufbeschlag“ nur das Aufschlagen des Eisens begriffen, nicht die Bearbeitung desselben, welche nicht in das Gebiet der Thierheilkunde fällt.

Das letzte Alinea dieses Paragraphen bildet einen Zusatz, der dem entspricht, was für die Aerzte in Bezug auf die gerichtliche Medizin vorgeschrieben ist, und scheint uns eine glückliche Neuerung.

§. 38. Dieser Artikel wurde, nachdem er bereits in der Expertenkommission Gegenstand langer Erörterungen gewesen war, im Schoße Ihrer vereinigten zwei Kommissionen wieder aufgenommen und auf gegebene Aufschlüsse hin mit einer einfachen Redaktionsänderung, die jedoch nicht ohne Bedeutung ist, angenommen. Wir können daher nur die Gründe wiederholen, welche die Expertenkommission zu Gunsten dieses Artikels geltend gemacht hat.

Es wäre uns unzulässig erschienen (selbst wenn die Konferenz nicht endgültig über diese Frage entschieden hätte), daß alle gegenwärtigen Praktiker im ganzen Konföderationsgebiete von Rechtswegen freie Praxis erhalten hätten.

Allein es wollte uns nicht besser zusagen, daß nothwendigerweise Alle auch nur einem einfachen Colloquium, so wie einer praktischen Prüfung sich unterziehen sollten, da dieß einen Verstoß gegen die schuldige Achtung vor wohlverworbenen Rechten enthielte.

Um in den richtigen Schranken zu bleiben, haben wir die freie Praxis ohne das Erforderniß neuer Prüfungen mit hinlänglichen Garantien verschiedener Art umgeben, damit diese Uebergangsmaßregel keine zu großen Veränderungen in der Schweiz herbeiführe; denn nach zehnjähriger Praxis wird ohne ganz besondere Gründe kaum Jemand seinen Wohnort verändern wollen. Im Weitern erscheinen uns diese Vorkehrungen auch aus andern Gesichtspunkten genügend, und die Praktiker, denen zur Anrufung derselben nur wenige Jahre der Ausübung ihres Berufes fehlen, werden ihrerseits auch zu deren Benutzung gelangen, während diejenigen, deren Studien ungenügend waren, oder welche nicht durch ernstliche Prüfungen ihre Kenntnisse erwiesen haben, nicht verlangen können, von jedem Examen entbunden zu sein. Indessen wird es nicht genügen, die Anwendung dieser Uebergangsmaßregeln mit den Ausweisen in der Hand zu verlangen; die kompetenten Examinatoren einer Prüfungsabtheilung müssen auch zur Beurtheilung des Werthes dieser Ausweise berufen werden.

Eine Uebergangsmaßregel wie die von uns vorgeschlagene war übrigens das einzige Mittel, eine Saftgasse zu umgehen, oder um uns besser auszudrücken, nicht in die Ungerechtigkeit zu verfallen, die ersten Examinatoren ohne andern Grund als den ihrer Wahl zu diesem Amt für das ganze Konkordatsgebiet zu patentiren. Nach unserm Vorschlag können sie dieses Recht nur unter den nämlichen Bedingungen wie ihre Kollegen erwerben.

Sollte einem derartigen Gesuche alter Praktiker nicht entsprochen werden können, so haben, nach unserm Vorschlage, die Examinatoren im Einverständniß mit dem leitenden Ausschusse für jeden Fall zu entscheiden, welchen summarischen Prüfungen der Gesuchsteller sich noch zu unterziehen hat, und diese sollen jedenfalls nur in einem Colloquium, d. h. einer beschränkten mündlichen Prüfung und den praktischen Proben bestehen.

Jedenfalls können der Ausschuss und die Examinatoren bei derartigen Gesuchen außer den nothwendigen Ausweisen noch die wissenschaftlichen Titel des Gesuchstellers, wie das regelmäßig erlangte Doktordiplom, eine durch die Praxis in einem andern Kanton oder dem Ausland bestandene praktische Probe, besondere Fachleistungen, Spitaldienste und dgl. berücksichtigen.

§. 39. Die Expertenkommision hatte für die vor kantonalen Kommissionen zu bestehenden Prüfungen nur vier Jahre von dem Beitritte des Kantons zum Konkordate an vorgeschlagen und wollte diese Bestimmung nur auf die Angehörigen des betreffenden Kantons angewendet wissen.

Der letztere Theil ihres Antrages ist beibehalten, dagegen nach gewalteter Berathung die Frist von vier in eine solche von sechs Jahren abgeändert worden, im Hinblick darauf, daß, obgleich die medizinischen Studien in vier Jahren vollendet werden können, die auf die Maturitätszeugnisse und die naturgeschichtlichen Studien bezüglichen Anforderungen

manche Schweizerische Studirende zwingen könnten, den einen oder andern Theil ihrer Vorstudien neuerdings zur Hand zu nehmen, um sich in den Stand zu setzen, die Konkordatsprüfungen zu bestehen; es wäre das ungerecht, nachdem sie ihre Fachstudien unter der Herrschaft kantonaler Reglemente begonnen hätten, deren Anforderungen Genüge zu leisten sie im Falle gewesen wären. Die Frist von 6 Jahren wurde durchaus genügend befunden, um diesem Uebelstande vorzubeugen.

Von diesem Zeitpunkt an werden die kantonalen Kommissionen nicht mehr prüfen und die Kantone mit Umgehung der Konkordatskommission nur noch Zahnärzte, Orthopäden, Fußärzte und Hebammen patentiren dürfen, wie auch die zur Ausübung der niedern Chirurgie befugten Personen in den Kantonen, wo solche zugelassen werden, — der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen, und der Arzt- oder Thierarztgehülfen in den Kantonen, die sie noch anerkennen mögen, nicht zu gedenken. Dagegen wird es einem Kanton nicht erlaubt sein, ausschließlich für innere Heilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe oder Augenheilkunde zu patentiren; und da nach der erwähnten Frist kein konkordirender Stand mehr einen Arzt, Apotheker oder Thierarzt ohne den Vorweis eines Befähigungspatentes von Seite der konkordatsmäßigen Prüfungskommission annehmen darf, so wird man künftig das in der Schweiz leider schon da gewesene Aergerniß vermeiden, daß Leute durch eine Regierung patentirt wurden, obgleich die bezügliche Sanitätskommission sie in Folge ihrer Examina für unfähig erklärt hatte.

§. 40. Dieser letzte Artikel ist nur die Bestätigung eines von der Expertenkommission in ihrem Berichte ausgesprochenen Grundsatzes, der keinen Widerspruch erfahren hat. Es liegt eine gewiß natürliche Ausnahme darin, daß die vom Auslande her an unsere medizinischen Lehrstühle oder Thierarzneischulen berufenen Professoren in dem Kantone, der auf ihren besondern Ruf hin sie hat kommen lassen, das Recht zur Berufsausübung erhalten, indem die Nothwendigkeit, zur Erlangung dieser Befugniß eine Prüfung zu bestehen, in manchen Fällen von der Annahme einer solchen Berufung abhalten dürfte.

Was Reciprocitätsmaßregeln zur Anerkennung von Maturitätszeugnissen und zur Erleichterung der Prüfungen für alte Praktiker (§. 38) zwischen den konkordirenden Schweizerkantonen und dem oder jenem auswärtigen Staate betrifft, so hatten wir begreiflich uns damit nicht zu befassen; wirklich wird es erst nach und nach, wenn solche Begehren von Seite ausländischer Regierungen gestellt werden, am Platze und zweckmäßig sein, sich damit zu befassen.

Indem die Unterzeichneten im Hinblick auf die in der Konferenzsitzung vom 16. Juli 1860 ertheilte Anweisung vorstehende Berichte und

Entwürfe den Herren Konferenzmitgliedern und den hohen Kantonsregierungen zu unterbreiten sich die Ehre geben, erlauben sie sich, für letztere damit die höfliche Einladung zu verbinden, eine in Bern abzuhaltende und am 5. Juli 1862, Morgens 10 Uhr, im Ständerathssaale zu eröffnende Konferenz besuchen und Ihre Herren Abgeordneten mit ausreichenden Instruktionen versehen zu wollen, um die Angelegenheit durch die, wenn immer möglich, endgültige Feststellung und Annahme der Konfordsatzbestimmungen zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Im Namen der vereinigten Konferenz- und Expertenkommission,

der Präsident:

J. B. Woda.

Die Berichterstatter:

Dr. Heer.

Dr. Cornaz.



Bericht über den Entwurf des Prüfungsreglements.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1861
Date	
Data	
Seite	103-124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.